

Gebührenerlass an der Hochschule für Technik (Bachelor- und Masterstudiengänge)

1. Grundlagen

In der Gebührenordnung der FHNW vom 12. September 2022 (gültig ab HS 2023) ist der Gebührenerlass wie folgt geregelt:

§ 9 Gebührenerlass

¹ *Studierenden in finanziellen Notsituationen kann auf Gesuch semesterweise ein Gebührenerlass gewährt werden.*

² *Die Kompetenz für den Beschluss zum Gebührenerlass liegt bei der Direktorin, dem Direktor der Hochschule.*

2. Vorgehen/Prozess

- Studierende müssen pro Semester ein schriftliches Gesuch einreichen (per E-Mail an: admin.technik@fhnw.ch)
- Die Einreichfristen für die schriftlichen Gesuche sind:
 - 31. Juli für das folgende Herbstsemester
 - 31. Januar für das folgende Frühlingsemester
 - Für neu Eintretende muss das schriftliche Gesuch binnen 4 Wochen nach Semesterstart eingereicht werden.
- Der schriftliche Antrag muss folgende Elemente enthalten:
 - Begründung
 - Aktuelle Steuererklärung
 - Antrag/Bescheid der Stipendienstelle
Hinweis: Wenn jemand keinen Antrag an die zuständige Stipendienstelle gestellt hat, wird auch auf das Gesuch nach Studiengelderlass nicht eingetreten. Es ist jedoch möglich, einen Studiengelderlass zu bewilligen, auch wenn Stipendien abgelehnt wurden.
 - Angabe, ob weitere Gesuche (z.B. Summermatter-Stiftung) gestellt wurden
- Gesuche werden formal auf Vollständigkeit geprüft.
- Die Antragstellenden werden schriftlich (per E-Mail) über den Entscheid informiert.